



BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates

Am Mittwoch, dem **10.09.2025**, findet im **Ratssaal (Zimmer 005)**, Bahnhofstr. 12, 09544 Neuhausen/Erzgeb. die nächste Sitzung des Gemeinderates Neuhausen statt. Beginn der Sitzung ist **18.30 Uhr**.

Dazu lade ich herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung; Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit; Bestätigung der Tagesordnung
2. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 06.08.2025 und Bekanntgabe in nicht öffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse
3. Beratung und Beschlussfassung über Änderung der Bestellung zum Fachbediensteten für das Finanzwesen
 - 3.1 Widerruf der Bestellung von Frau Heike Schubert als Fachbedienstete für das Finanzwesen
 - 3.2 Bestellung von Frau Lisa Gehmlich zur Fachbediensteten für das Finanzwesen
4. Beratung und Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2016
5. Beratung und Beschlussfassung über Anpassung der Elternbeiträge in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Neuhausen ab dem 01.10.2025
6. Halbjahresbericht 2025 gemäß § 75 Abs. 5 SächsGemO
7. Beratung über Optimierung von Energiekosten und Investitionen in Gemeindeeinrichtungen
8. Grundstücksfragen/Bauanträge
9. Bürgerfragestunde
10. Informationen/Verschiedenes

Dieser Teil der Sitzung ist öffentlich.

Weitere Tagesordnungspunkte werden ggf. in nichtöffentlicher Sitzung beraten.

Neuhausen/Erzgeb., 03.09.2025

gez. Drescher
Bürgermeister

Beschlussvorlage

zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Neuhausen am 10.09.2025

Gegenstand des Beschlusses: Änderung der Bestellung zum Fachbediensteten für das Finanzwesen

Gesetzliche Grundlage: Sächsische Gemeindeordnung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. ☒ S. 62), in der jeweils gültigen Fassung, § 62 Abs. 2

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. widerruft die Bestellung von Frau Heike Schubert als Fachbedienstete für das Finanzwesen auf Grund von Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum 31.08.2025.

(Abstimmung)

2. Der Gemeinderat der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. beschließt, Frau Lisa Gehmlich gemäß § 62 Abs. 2 SächsGemO mit Wirkung zum 01.09.2025 bis auf Widerruf zur Fachbediensteten für das Finanzwesen zu bestellen.

(Abstimmung)

Begründung:

Die Bestellung der bisherigen Kämmerin muss widerrufen werden, da Frau Schubert zum 30.08.2025 wegen Erreichens der Regelaltersrente ihren Dienst als Kämmerin bei der Gemeinde beendet.

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 16.03.2022 wurde Frau Lisa Gehmlich geb. Hensel zur mehrjährigen Einarbeitung mit der Option der Übernahme der Tätigkeit der Fachbediensteten für das Finanzwesen eingestellt. Sie hat ihre Sachbearbeitertätigkeit am 01.06.2022 begonnen.

Laut § 62 Abs. 2 SächsGemO darf zum Fachbediensteten für das Finanzwesen nur bestellt werden, wer über vorgeschriebenen Berufungsvoraussetzungen verfügt:

1. eine abgeschlossene wirtschafts- oder finanzwissenschaftliche Ausbildung oder die Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Verwaltung mit dem fachlichen Schwerpunkt allgemeiner Verwaltungsdienst und
2. eine mindestens einjährige Berufserfahrung im öffentlichen Rechnungs- und Haushaltswesen oder in entsprechenden Funktionen eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts

Die Voraussetzungen zu 1. lagen bereits mit der Einstellung vor. Frau Gehmlich hat an der Berufsakademie Sachsen einen Abschluss als Diplom-Betriebswirt (BA) erworben. Dieser steht gemäß § 14 Abs. 5 des Sächsischen Berufsakademiegesetzes (SächsBAG) den entsprechenden Abschlüssen der staatlichen Fachhochschulen als berufsbefähigender Abschluss gleich und gilt damit als abgeschlossene Wirtschafts- und finanzwirtschaftliche Ausbildung gemäß § 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SächsGemO.

Auch die Voraussetzungen zu 2. sind erfüllt. Die erforderliche Berufserfahrung im öffentlichen Rechnungs- und Haushaltswesen hat Frau Gehmlich während ihrer mehr als dreijährigen Einarbeitungszeit in der Kämmererei gesammelt.

Abstimmergebnis:

zu 1.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS	
Stimmberechtigte Mitglieder	14
Anwesend	
Ja-Stimmen	
Nein-Stimmen	
Enthaltungen	
Befangenheit besteht / besteht nicht.	

zu 2.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS	
Stimmberechtigte Mitglieder	14
Anwesend	
Ja-Stimmen	
Nein-Stimmen	
Enthaltungen	
Befangenheit besteht / besteht nicht.	

Beschlussvorlage

zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Neuhausen am 10.09.2025

Gegenstand des Beschlusses: Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2016

Gesetzliche Grundlage: Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist ☒
Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung vom 10. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 910), die zuletzt durch die Verordnung vom 18. März 2022 (SächsGVBl. S. 259) geändert worden ist ☒

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. stellt den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 nach § 88 SächsGemO unter Nutzung der Erleichterungen nach § 88 Abs. 5 fest.

Begründung:

Der Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2016 wurde aufgestellt und örtlich geprüft. Die örtliche Prüfung erfolgte durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Falk Slomiany & Koll. GmbH aus Jahnsdorf.

Aufgrund des enormen Rückstandes bei der Aufstellung von Jahresabschlüssen hat der Gesetzgeber den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, von Erleichterungen Gebrauch zu machen.

Das bedeutet, dass die Gemeinden entsprechend § 88 Abs. 5 SächsGemO bei den Jahresabschlüssen der Haushaltsjahre bis einschließlich 2018 auf die Bestandteile gemäß Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 und 4 – Anhang und Rechenschaftsbericht – verzichten dürfen.

Die Verwaltung empfiehlt deshalb dem Gemeinderat, der Beschlussvorlage sowie der Nutzung der Erleichterungen zuzustimmen.

Hinweis zur Auslegung des Jahresabschlusses

Gemäß § 88 c) Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) ist der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ortsüblich bekannt zu geben. Der Jahresabschluss ist mit der Bekanntgabe des Feststellungsbeschlusses öffentlich auszulegen oder elektronisch zur Verfügung zu stellen.

Abstimmergebnis:

ABSTIMMUNGSERGEBNIS	
Stimmberechtigte Mitglieder	14
Anwesend	
Ja-Stimmen	
Nein-Stimmen	
Enthaltungen	
Befangenheit besteht / besteht nicht.	

Bericht
Örtliche Prüfung

Jahresabschluss
2016

Gemeinde
Neuhausen/Erzgeb.

Inhaltsverzeichnis

A.	Prüfungsauftrag	1
B.	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung, Prüfungsansatz	1
C.	Darstellung und Erläuterung des Jahresabschlusses (Finanzielle und wirtschaftliche Verhältnisse)	3
D.	Feststellungen und Erläuterungen zu Rechnungslegung und Jahresabschluss	5
E.	Einhaltung Haushaltsplan	7
F.	Feststellungen oder Empfehlungen früherer bzw. anderer Prüfungen	7
G.	Prüfungsvermerk	8

Anlage

Allgemeine Auftragsbedingungen

Rundungen

Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von $\pm$ einer Einheit (TEUR, % usw.) auftreten.
--

A. Prüfungsauftrag

Die Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. hat für 2016 den Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht 2016 nach §§ 88, 88c SächsGemO aufzustellen. Die Gemeinde hat die Anwendung von Erleichterungen nach § 88 Abs. 5 SächsGemO und § 63 Abs. 9 SächsKomHVO beschlossen. Vor der Feststellung durch den Gemeinderat ist der Jahresabschluss nach § 104 SächsGemO einer örtlichen Prüfung zu unterziehen. Der Bürgermeister hat uns daher zur örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2016 gemäß §§ 103, 104 SächsGemO beauftragt,

Für die Auftragsdurchführung und unsere Verantwortlichkeit und Haftung gelten, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (AAB) in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2024. Gemäß Nr. 9 Abs. 1 der AAB gilt für gesetzliche Prüfungen die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

Unser Bericht über Gegenstand, Art, Umfang, Prüfungsansatz und Ergebnis der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt auf Grundlage der SächsKomPrüfVO und analog allgemeiner Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen des IDW. Dieser Prüfungsbericht ist ausschließlich dazu bestimmt, Grundlage von Entscheidungen der Gemeinde zu sein und nicht für andere Zwecke zu verwenden, sodass wir Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten übernehmen, es sei denn, dass wir mit dem Dritten eine anderslautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätten oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Wir bestätigen analog § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer örtlichen Prüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung, Prüfungsansatz

Im Rahmen unseres Auftrags und der von der Gemeinde angewendeten Erleichterungsvorschriften haben wir den „verkürzten“ Jahresabschluss 2016 -bestehend aus der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung- nach §§ 88, 88c, 104 SächsGemO auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften geprüft. Der Bürgermeister trägt die Verantwortung für die Buchführung, den Jahresabschluss sowie für die uns erteilten Auskünfte und Unterlagen. Unsere Aufgabe ist es, diese Unterlagen und Angaben im Rahmen der örtlichen Prüfung gemäß §§ 88, 88c, 104 SächsGemO zu beurteilen. Wir haben die Prüfung im August 2025 durchgeführt und nach Art, Umfang und Ergebnis in unseren Arbeitspapieren dokumentiert. Art und Umfang der Prüfung richten sich nach §§ 88, 88c, 104 SächsGemO und nach der SächsKomPrüfVO. Die Prüfung erfolgte gemäß § 6 SächsKomPrüfVO mit dem risikoorientierten Prüfungsansatz in Anlehnung an die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfungen. Danach war die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Unstimmigkeiten und Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften ist und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der Anwendung von Erleichterungsvorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt.

Auf dieser Basis haben wir die Prüfung des „verkürzten“ Jahresabschlusses mit der Zielsetzung angelegt, solche Unstimmigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und zum Jahresabschluss zu erkennen, die sich auf die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde iSd. § 88 SächsGemO und § 10 Abs. 2 SächsKomPrüfVO wesentlich auswirken. Beurteilungskriterien für unsere Prüfung waren insbesondere die Einhaltung der SächsGemO, SächsKomHVO und internen Richtlinien. Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu unserer örtlichen Prüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückschlüsse auf den Jahresabschluss ergeben. Die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände (z. B. Unterschlagungen und sonstige Untreuehandlungen) und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren ebenso wie die Teilhaushalte, Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen, Produkte und Maßnahmen nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrags.

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsvorgehens haben wir eine Prüfungsstrategie entwickelt. Diese basiert auf der Beurteilung des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfelds der Gemeinde und auf Informationen, die wir von den verantwortlichen Mitarbeitern über mögliche Risiken und Fehlerquellen gewonnen haben. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse haben wir bei der Auswahl und dem Umfang der analytischen Prüfungshandlungen (Plausibilitätsbeurteilungen) und der Einzelfallprüfungen hinsichtlich Nachweis, Ansatz, Ausweis und Bewertung im Jahresabschluss berücksichtigt. Nach § 6 SächsKomPrüfVO erfolgt die Prüfung in Stichproben und Schwerpunkten. In unserem Prüfungsprogramm haben wir die Schwerpunkte unserer Prüfung, Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie den zeitlichen Prüfungsablauf festgelegt und dabei die Grundsätze der Wesentlichkeit und Risikoorientierung beachtet. Aufgrund der überschaubaren Größe und der Übersichtlichkeit der Verfahrensabläufe haben wir im Wesentlichen Einzelfallprüfungen mit folgenden Prüfungsschwerpunkten und Prüfungshandlungen durchgeführt und in diesem Rahmen unser Prüfungsurteil überwiegend auf der Basis von Stichproben getroffen:

- Prozess der Aufstellung und Vollständigkeit des Jahresabschlusses
- Entwicklung und Bewertung des Anlagevermögens
- Entwicklung der Kapitalposition
- Entwicklung der Sonderposten
- Vollständigkeit, Ansatz, Bewertung und Ausweis der Rückstellungen
- Vollständigkeit, Ansatz, Bewertung und Ausweis der Verbindlichkeiten
- Analyse und Ausweis der Erträge und Aufwendungen in der Ergebnisrechnung
- Analyse und Ausweis der Angaben in der Finanzrechnung

Darüber hinaus wurden Posten des Jahresabschlusses durch Belegnachweise, Verträge, Nebenbücher, Bankauszüge, Fördermittelbescheide und sonstige Aufzeichnungen und Unterlagen der Gemeindeverwaltung geprüft. Aufgrund der großen Zeitspanne zwischen dem Bilanzstichtag 2016 und dem Prüfungszeitraum 2025 wurde auf die Einholung von Saldenbestätigungen für Forderungen und Verbindlichkeiten verzichtet.

Alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind uns von den verantwortlichen Mitarbeitern erteilt worden. Der Bürgermeister hat uns die Vollständigkeit dieser Aufklärungen und Nachweise, der Buchführung und des Jahresabschlusses schriftlich bestätigt.

Gemäß §§ 8, 10 SächsKomPrüfVO werden im Prüfungsbericht nur wesentliche Aussagen und Feststellungen im Rahmen des Prüfungszwecks einschließlich der dazu erforderlichen Darstellungen der finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse anhand der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde dargestellt.

Feststellungen unterhalb der Wesentlichkeitsgrenze und formale Feststellungen wurden während der Prüfung erledigt bzw. mit den verantwortlichen Mitarbeitern besprochen und nicht im Prüfbericht aufgenommen.

C. Darstellung und Erläuterung des Jahresabschlusses (Finanzielle und wirtschaftliche Verhältnisse)

I. Vermögensrechnung (Vermögenslage, Kapitalstruktur, § 104 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SächsGemO)

In der folgenden Bilanzübersicht sind die Posten der Vermögensrechnung nach betriebswirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten mit Vergleich zum Vorjahr zusammengefasst.

	31.12.2016		31.12.2015		VÄ
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Vermögen					
Immaterielle Vermögensgegenstände	4		2		2
Sachanlagevermögen	12.330		13.038		-708
Finanzanlagevermögen	1.031		1.007		24
Anlagevermögen	13.365	95,0	14.047	96,0	-682
Vorräte	58		64		-6
Forderungen	225		124		101
Liquide Mittel	307		302		5
Umlaufvermögen	590	4,2	490	3,4	100
Abgrenzungsposten	106	0,8	91	0,6	15
	14.061	100,0	14.628	100,0	-567
Kapital					
Kapitalposition / Basiskapital	5.795	41,3	6.106	41,8	-311
Sonderposten Investitionszuwendungen	4.386	31,2	4.624	31,6	-238
Wirtschaftliches Eigenkapital	10.181	72,5	10.730	73,4	-549
Rückstellungen	2.056		2.067		-11
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	1.406		1.495		-89
Weitere Verbindlichkeiten	397		320		77
Fremdkapital	3.859	27,4	3.882	26,5	-23
Abgrenzungsposten	21	0,1	16	0,1	5
	14.061	100,0	14.628	100,0	-567

Wir verweisen auf die Vermögensrechnung 2016.

Die Vermögenslage und Kapitalstruktur ergibt sich ausgehend von der Vermögensrechnung (Bilanz) anhand der nachfolgend dargestellten Eckpunkte und Kennzahlen.

Die Aktivseite ist überwiegend durch das **Anlagevermögen** geprägt. Das Anlagevermögen ist langfristig weitgehend gedeckt durch die Kapitalposition, den Sonderposten für Investitionszuwendungen sowie die langfristigen Kredite und Rückstellungen für Grunderwerb.

Zur Entwicklung der **Liquiden Mittel** verweisen wir zum Abschnitt C.III. Finanzrechnung.

Die **Kapitalposition** sank um die Verrechnung des Fehlbetrages (negatives Gesamtergebnis) 2016 mit dem Basiskapital. Insoweit entfiel eine Ergebnisverwendung. Die Kapitalposition gemessen an der Bilanzsumme weist den Umfang der eigenen Finanzierung aus und erreicht mit 41,3 % einen angemessenen Wert.

Der **Sonderposten für Investitionszuwendungen** stieg um die Zuschüsse für geförderte Investitionen und sank um die ertragswirksamen Auflösungen über die Nutzungsdauer der geförderten Anlagegüter. Bei Hinzurechnung des Sonderpostens zur Kapitalposition ergibt sich eine positive wirtschaftliche Eigenkapitalquote von 72,5 %.

Die **Rückstellungen** betreffen im Wesentlichen den rückständigen Grunderwerb. Die **Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen** wurden durch die Tilgungen weiter abgebaut und unterschreiten den Richtwert von 850 EUR/EW gemäß VwV KommHHWi. Die **weiteren Verbindlichkeiten** veränderten sich im Wesentlichen stichtagsbedingt.

Das **Fremdkapital (Schulden)** zum 31. Dezember 2016 (TEUR 3.859) wird vergleichsweise niedrig durch das Umlaufvermögen (TEUR 590) gedeckt. Das nach Abzug der Rückstellungen für rückständigen Grunderwerb und der langfristigen Kredite verbleibende **kurzfristige Fremdkapital** wird insoweit höher durch das Umlaufvermögen gedeckt.

Für die Gemeinde bedeutet das mittel- und langfristig eine angemessene Vermögenslage und Kapitalstruktur, jedoch kurzfristig eine angespannte Liquiditätsdeckung. Wir verweisen auch darauf, dass das Basiskapital nicht vollumfänglich mit einer dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde gleichzusetzen ist, da das Anlagevermögen (v.a. Gebäude und Infrastruktur) nur teilweise durch Fördermittel gedeckt ist. Die Abschreibungen sind nur teilweise durch Sonderposten für Investitionszuwendungen und Einnahmen aus Nutzung oder Verkauf des Anlagevermögens gedeckt und belasten zusammen mit den Unterhaltungs- und Instandhaltungspflichten insoweit erheblich die Ergebnisrechnungen.

Für die Zukunft wird weiterhin eine angemessene Haushaltsführung empfohlen, um vor dem Hintergrund (Risiken) von politischen Krisen, Finanz- und Wirtschaftskrisen, Pandemien, Rückgängen von Zuweisungen, Zuschüssen, Steuern, Einwohnern, nicht gedeckten Abschreibungen des Anlagevermögens und steigenden Instandhaltungserfordernissen auch künftig einen ausgeglichenen Haushalt bzw. ausgeglichene Jahres- und Finanzergebnisse zu erreichen.

II. Ergebnisrechnung (Ertragslage, § 104 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SächsGemO)

Für 2016 ergibt sich zusammengefasst folgende Ertragslage.

	2016 TEUR
Ordentliche Erträge	3.762
Ordentliche Aufwendungen	4.041
Ordentliches Ergebnis	-279
Außerordentliche Erträge	79
Außerordentliche Aufwendungen	111
Sonderergebnis	-32
Gesamtergebnis	-311

Wir verweisen auf die Ergebnisrechnung 2016.

III. Finanzrechnung (Finanzlage, § 104 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SächsGemO)

Für 2016 ergibt sich zusammengefasst folgende Finanzlage.

	2016 TEUR
1. Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.334
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.274
	60
2. Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	227
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	204
	23
3. Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit	
Saldo aus Ein-/Auszahlungen von Krediten	-89
4. Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	11
5. Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln	5
Anfangsbestand an Liquiden Mitteln	302
Endbestand an Liquiden Mitteln	307

Wir verweisen auf die Finanzrechnung 2016 und den Abschnitt C.I. zur Liquiditätsdeckung.

D. Feststellungen und Erläuterungen zu Rechnungslegung und Jahresabschluss

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2013

Zur örtlichen und überörtlichen Prüfung der Eröffnungsbilanz 2013 und deren bisherigen Erledigung verweisen wir auf unsere Prüfungsberichte für die Vorjahre 2013 bis 2015.

2. Vorjahresabschluss 2015

Der Jahresabschluss 2015 wurde festgestellt, bekannt gemacht und dem LRA mitgeteilt.

3. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Organisation der Buchführung, das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen nach unseren Feststellungen grundsätzlich die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die Gemeinde verwendet für den Jahresabschluss das Programm SASKIA, dass gemäß der in der Zulassungsurkunde dokumentierten Programmprüfung der SAKD den für sächsische Landkreise und Gemeinden geltenden rechtlichen Grundlagen entspricht. Die Verfahrensabläufe in der EDV-gestützten Buchführung haben im Berichtsjahr keine nennenswerten organisatorischen Änderungen erfahren. Bei unserer Prüfung haben wir keine Sachverhalte festgestellt, die dagegensprechen, dass die von der Gemeindeverwaltung getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Die Buchführung entspricht nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften. Die aus weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen haben zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss geführt.

4. Sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßige Begründung und Belegung der einzelnen Rechnungsbeträge (§ 104 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SächsGemO)

Die im Rahmen der örtlichen Prüfung von uns in Stichproben eingesehene Dokumentation der Belege (u.a. Rechnungen, Bankbelege, Fördermittelbescheide, Verträge, Buchungsbelege und sonstige Unterlagen) sowie der Anordnungen zu den Rechnungsbeträgen bzw. Buchungen einschließlich der darin enthaltenen Vermerke zur sachlichen und rechnerischen Richtigkeit und Zahlungsanordnung ergaben keine wesentlichen Beanstandungen.

5. Jahresabschluss

Die Bestandteile des „verkürzten“ Jahresabschlusses (Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung) gemäß § 88 SächsGemO liegen vor. Der Jahresabschluss wurde ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet und gemäß §§ 48, 49, 51 SächsKomHVO und Muster 11 bis 13 VwV KomHSys gegliedert. In der Ergebnis- und Finanzrechnung sind die Planwerte nach § 50 SächsKomHVO gegenübergestellt. Die Anfangswerte in der Vermögensrechnung sind aus dem Jahresabschluss 2015 übertragen.

Die Fristen nach § 88c SächsGemO zur Aufstellung des Jahresabschlusses innerhalb 6 Monate nach dem Haushaltsjahr und Feststellung bis Ende des Folgejahres wurden nicht erfüllt.

Der „verkürzte“ Jahresabschluss 2016 entspricht nach unseren Feststellungen unter Zugrundelegung der Wesentlichkeitsgrundsätze und der wahlweisen Anwendung von Erleichterungsvorschriften insoweit den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Feststellungen unterhalb der Wesentlichkeitsgrenze und formale Feststellungen wurden während der Prüfung erledigt bzw. mit den verantwortlichen Mitarbeitern besprochen.

II. Gesamtaussage zum Jahresabschluss

1. Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen

Gemäß § 88 Abs. 5 SächsGemO hat die Gemeinde für 2016 auf einen Anhang und insoweit auf die Erläuterung der wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen verzichtet.

2. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung sind wir zu der Beurteilung gelangt, dass der „verkürzte“ Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und unter Beachtung der Anwendung von Erleichterungsvorschriften insoweit ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt.

E. Einhaltung Haushaltsplan (§ 104 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SächsGemO)

Die Haushaltssatzung 2016 wurde vom Gemeinderat beschlossen, vom LRA bestätigt und anschließend bekannt gemacht.

Ergebnishaushalt 2016

	Plan 2016 TEUR	Fortschritt 2016 TEUR	Ist 2016 TEUR	VÄ 2016 TEUR
Ordentliches Ergebnis	-359	-359	-279	80
Sonderergebnis	50	50	-32	-82
Gesamtergebnis	-309	-309	-311	-2

Wir verweisen auf die Ergebnisrechnung 2016.

Finanzhaushalt 2016

	Plan 2016 TEUR	Fortschritt 2016 TEUR	Ist 2016 TEUR	VÄ 2016 TEUR
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	135	135	60	-75
Saldo aus Investitionstätigkeit	-106	-106	23	129
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-99	-99	-89	10
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	0	0	11	11
Veränderung Bestand an Zahlungsmitteln	-70	-70	5	75
Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	302	302	302	0
Endbestand an Zahlungsmitteln	232	232	307	75

Wir verweisen auf die Finanzrechnung 2016.

F. Feststellungen oder Empfehlungen früherer bzw. anderer Prüfungen

Aus der örtlichen und überörtlichen Prüfung der Eröffnungsbilanz 2013 sowie der überörtlichen Prüfung in den Haushaltsjahren 2011 bis 2021 ergeben sich keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Jahresabschluss 2016.

G. Prüfungsvermerk

Wir haben zu dem Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

An die Gemeinde Neuhausen/Erzgeb.:

Wir haben den „verkürzten“ Jahresabschluss 2016 - bestehend aus der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung - unter Einbeziehung der Buchführung der Gemeinde geprüft. Die Buchführung und Aufstellung des Jahresabschlusses nach den einschlägigen kommunalrechtlichen Vorschriften des Freistaates Sachsen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Gemeinde. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

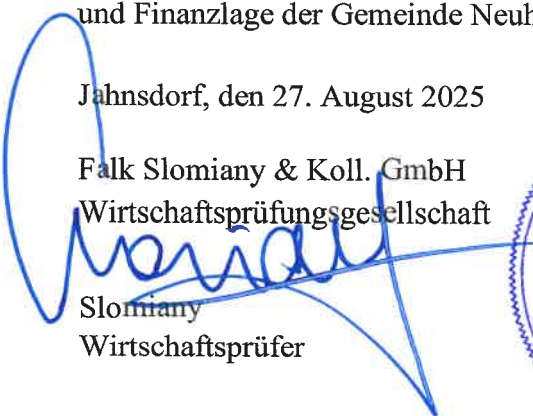
Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses nach § 104 SächsGemO, nach der SächsKomPrüfVO und analog der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unstimmigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters und der verantwortlichen Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und der vom Gemeinderat beschlossenen Anwendung von Erleichterungsvorschriften nach § 88 Abs. 5 SächsGemO und § 63 Abs. 9 SächsKomHVO entspricht der „verkürzte“ Jahresabschluss 2016 den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie des Verzichts auf den Anhang und Rechenschaftsbericht insoweit ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb.

Jahnsdorf, den 27. August 2025

Falk Slomiany & Koll. GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Slomiany
Wirtschaftsprüfer



Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Beschlussvorlage

zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Neuhausen am 10.09.2025

Gegenstand des Beschlusses: Anpassung der Elternbeiträge in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Neuhausen ab dem 01.10.2025

Gesetzliche Grundlage: Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist ☒
SächsKitaG in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist ☒

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. beschließt den tatsächlichen Anteil der Elternbeiträge an den zuletzt bekannt gemachten Personal- und Sachkosten des Jahres 2024 zukünftig prozentual festzulegen und eine stufenweise Erhöhung der Elternbeiträge vorzunehmen.

	Elternbeitrag seit 01.09.2020	tats. Anteil an den Pers.-/Sachk. 2025	Stufenweise Erhöhung ab	
			01.10.2025	01.09.2026
Krippe	210 EUR	15,88 %	17,5 %	19,0 %
Kindergarten	100 EUR	18,15 %	21,5 %	25,0 %
Hort	60 EUR	20,17 %	25,0 %	28,0 %

Der festzusetzende Elternbeitrag ab 01.10.2025 und die dazugehörigen Erstattungsbeiträge sind in der Anlage zur Beschlussvorlage dargestellt.

Der ab 01.09.2026 festzusetzende Elternbeitrag richtet sich nach den zuletzt bekannt gemachten Personal- und Sachkosten des Jahres 2025 und ist jährlich, auf Grundlage der festgelegten Prozente, neu zu ermitteln.

Begründung:

Grundlage für die Festsetzung der Elternbeiträge ist die jährliche Abrechnung der Betriebskosten, die nach §14 Abs. 2 SächsKitaG jeweils bis zum 30.06. des Folgejahres öffentlich bekannt zu machen sind. Weiterhin legt das SächsKitaG in §15 Abs. 2 fest, welchen Anteil der Elternbeitrag an den zuletzt bekannt gemachten Personal- und Sachkosten betragen darf.

Seit der letzten Elternbeitragserhöhung im September 2020 zeigt sich bei der Berechnung der erforderlichen Personal- und Sachkosten eines Platzes jährlich, dass der Eigenanteil der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. kontinuierlich steigt. Die letzten Jahre waren von Kostensteigerungen in allen Bereichen geprägt und die Anpassung der Elternbeiträge auch immer wieder ein Thema im Gemeinderat. Zuletzt wurde ausführlich im 06.08.2025 darüber gesprochen. Die Höhe der im Jahr 2020 festgelegten Elternbeiträge sind teilweise nicht mehr auskömmlich. Mit Beschluss fester Prozentsätze an den erforderlichen Personal- und Sachkosten sollen sprunghafte Anstiege der Elternbeiträge verhindert, die Eltern fair beteiligt und der Eigenanteil der Gemeinde ein wenig reduziert werden.

Abstimmergebnis:

ABSTIMMUNGSERGEBNIS	
Stimmberechtigte Mitglieder	14
Anwesend	
Ja-Stimmen	
Nein-Stimmen	
Enthaltungen	
Befangenheit besteht / besteht nicht.	

Öffentliche Bekanntmachung der ermittelten Elternbeiträge ab 01.10.2025

anhand der ermittelten Personal- und Sachkosten des Jahres 2024

Krippe		Kindergarten		Hort	
Personal- und Sachkosten	1322,16 EUR	Personal- und Sachkosten	550,89 EUR	Personal- und Sachkosten	297,49 EUR
davon 17,5%	231,38 EUR	davon 21,5%	118,44 EUR	davon 25%	74,37 EUR
festgesetzter Elternbeitrag	232 EUR	festgesetzter Elternbeitrag	120 EUR	festgesetzter Elternbeitrag	75 EUR

Ermäßigungsbeiträge*

Elternbeitrag je Platz und Monat für die Betreuung als Krippenkind				Elternbeitrag je Platz und Monat für die Betreuung als Kindergartenkind				Elternbeitrag je Platz und Monat für die Betreuung als Hortkind			
		vollst. Fam.	Alleinerz.			vollst. Fam.	Alleinerz.			vollst. Fam.	Alleinerz.
9 Std.	1. Kind	232,00 EUR	208,80 EUR	9 Std.	1. Kind	120,00 EUR	108,00 EUR	6 Std.	1. Kind	75,00 EUR	67,50 EUR
	2. Kind	139,20 EUR	116,00 EUR		2. Kind	72,00 EUR	60,00 EUR		2. Kind	45,00 EUR	37,50 EUR
	3. Kind	46,40 EUR	23,20 EUR		3. Kind	24,00 EUR	12,00 EUR		3. Kind	15,00 EUR	7,50 EUR
	weitere	-	-		weitere	-	-		weitere	-	-
6 Std.	1. Kind	154,67 EUR	139,20 EUR	6 Std.	1. Kind	80,00 EUR	72,00 EUR	5 Std.	1. Kind	62,50 EUR	56,25 EUR
	2. Kind	92,80 EUR	77,33 EUR		2. Kind	48,00 EUR	40,00 EUR		2. Kind	37,50 EUR	31,25 EUR
	3. Kind	30,93 EUR	15,47 EUR		3. Kind	16,00 EUR	8,00 EUR		3. Kind	12,50 EUR	6,25 EUR
	weitere	-	-		weitere	-	-		weitere	-	-
4,5 Std.	1. Kind	116,00 EUR	104,40 EUR	4,5 Std.	1. Kind	60,00 EUR	54,00 EUR				
	2. Kind	69,60 EUR	58,00 EUR		2. Kind	36,00 EUR	30,00 EUR				
	3. Kind	23,20 EUR	11,60 EUR		3. Kind	12,00 EUR	6,00 EUR				
	weitere	-	-		weitere	-	-				

* Anlage Ermäßigungen:

vollständige Familie

- 1. Kind voller Betrag
- 2. Kind 40% ermäßigt
- 3. Kind 80% ermäßigt
- weitere Kinder freigestellt

Alleinerziehende

- 1. Kind 10% ermäßigt
- 2. Kind 50% ermäßigt
- 3. Kind 90% ermäßigt
- weitere Kinder freigestellt

Öffentliche Bekanntmachung der ermittelten Elternbeiträge ab 01.09.2026

PROGNOSE anhand der ermittelten Personal- und Sachkosten des Jahres 2024

Krippe		Kindergarten		Hort	
Personal- und Sachkosten	1400,41 EUR	Personal- und Sachkosten	612,93 EUR	Personal- und Sachkosten	315,09 EUR
davon 19%	266,08 EUR	davon 25%	153,23 EUR	davon 28%	88,23 EUR
festgesetzter Elternbeitrag	266 EUR	festgesetzter Elternbeitrag	153 EUR	festgesetzter Elternbeitrag	88 EUR

Ermäßigungsbeiträge*

Elternbeitrag je Platz und Monat für die Betreuung als Krippenkind				Elternbeitrag je Platz und Monat für die Betreuung als Kindergartenkind				Elternbeitrag je Platz und Monat für die Betreuung als Hortkind			
		vollst. Fam.	Alleinerz.			vollst. Fam.	Alleinerz.			vollst. Fam.	Alleinerz.
9 Std.	1. Kind	266,00 EUR	239,40 EUR	9 Std.	1. Kind	153,00 EUR	137,70 EUR	6 Std.	1. Kind	88,00 EUR	79,20 EUR
	2. Kind	159,60 EUR	133,00 EUR		2. Kind	91,80 EUR	76,50 EUR		2. Kind	52,80 EUR	44,00 EUR
	3. Kind	53,20 EUR	26,60 EUR		3. Kind	30,60 EUR	15,30 EUR		3. Kind	17,60 EUR	8,80 EUR
	weitere	-	-		weitere	-	-		weitere	-	-
6 Std.	1. Kind	177,33 EUR	159,60 EUR	6 Std.	1. Kind	102,00 EUR	91,80 EUR	5 Std.	1. Kind	73,33 EUR	66,00 EUR
	2. Kind	106,40 EUR	88,67 EUR		2. Kind	61,20 EUR	51,00 EUR		2. Kind	44,00 EUR	36,67 EUR
	3. Kind	35,47 EUR	17,73 EUR		3. Kind	20,40 EUR	10,20 EUR		3. Kind	14,67 EUR	7,33 EUR
	weitere	-	-		weitere	-	-		weitere	-	-
4,5 Std.	1. Kind	133,00 EUR	119,70 EUR	4,5 Std.	1. Kind	76,50 EUR	68,85 EUR				
	2. Kind	79,80 EUR	66,50 EUR		2. Kind	45,90 EUR	38,25 EUR				
	3. Kind	26,60 EUR	13,30 EUR		3. Kind	15,30 EUR	7,65 EUR				
	weitere	-	-		weitere	-	-				

* es handelt sich hierbei um eine Prognose der Entwicklung der Elternbeiträge, da Grundlage für die Berechnung die ermittelten Personal- und Sachkosten des Jahres 2025 bilden

* Anlage Ermäßigungen:

vollständige Familie		Alleinerziehende	
1. Kind	voller Betrag	1. Kind	10% ermäßigt
2. Kind	40% ermäßigt	2. Kind	50% ermäßigt
3. Kind	80% ermäßigt	3. Kind	90% ermäßigt
weitere Kinder freigestellt		weitere Kinder freigestellt	

Ergebnisrechnung Planvergleich zu § 48 SächsKomHVO
Haushaltsjahr 2025

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis des Vorjahres	Planansatz ¹ des Haushaltsjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres V,01-06,ÜA,B/25	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 01 - 06 / 25	Vergleich Ist/ fortgeschriebener Ansatz (Spalte 4 ./. Spalte 3)
		01 - 06 / 24	01 - 12 / 25			
		EUR				
		1	2	3	4	5
1	Steuern und ähnliche Abgaben	753.168,57	1.931.000	965.499,96	1.024.441,57	58.941,61
	darunter: Grundsteuern A, B, C und D	136.329,78	290.500	145.249,98	136.044,66	-9.205,32
	Gewerbsteuer	390.303,83	850.000	424.999,98	620.227,85	195.227,87
	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	172.873,16	650.000	325.000,02	180.269,29	-144.730,73
	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	42.886,80	130.000	64.999,98	78.002,27	13.002,29
2	+ Zuweisungen und Umlagen nach Arten sowie aufgelöste Sonderposten	1.504.069,67	2.469.992	1.234.995,96	1.067.783,01	-167.212,95
	darunter: allgemeine Schlüsselzuweisungen	400.620,00	935.397	467.698,50	458.621,52	-9.076,98
	sonstige allgemeine Zuweisungen	506,00	68.700	34.350,00	495,40	-33.854,60
	allgemeine Umlagen	0,00	0	0,00	0,00	0,00
	aufgelöste Sonderposten	0,00	194.368	97.183,98	0,00	-97.183,98
3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0	0,00	0,00	0,00
4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	44.678,43	115.500	57.750,00	54.832,19	-2.917,81
5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	190.004,13	409.536	204.768,00	186.045,18	-18.722,82
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	21.984,03	93.107	46.553,46	22.331,70	-24.221,76
7	+ Zinsen und sonstige Finanzerträge	8.076,69	62.500	31.249,98	14.383,98	-16.866,00
8	+/- aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	0,00	0	0,00	0,00	0,00
9	+ sonstige ordentliche Erträge	23.265,20	67.500	33.750,00	35.061,61	1.311,61
10	= ordentliche Erträge (Nummer 1 bis 9)	2.545.246,72	5.149.135	2.574.567,36	2.404.879,24	-169.688,12
11	Personalaufwendungen	492.069,89	1.116.850	558.424,92	522.212,80	-36.212,12
	darunter: Zuführungen zu Rückstellungen für Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen der Altersteilzeit	0,00	0	0,00	0,00	0,00
12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0,00	0,00	0,00
13	+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	422.190,01	1.356.171	703.512,76	394.293,13	-309.219,63
14	+ Abschreibungen im ordentlichen Ergebnis	5.359,68	479.925	239.962,50	1.347,16	-238.615,34
15	+ Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	21.249,90	20.635	10.317,48	10.709,97	392,49
16	+ Transferaufwendungen und Abschreibungen auf Sonderposten für geleistete Investitionsförderungsmaßnahmen	1.268.587,73	2.108.173	1.054.086,60	1.002.185,61	-51.900,99
	darunter : Abschreibungen auf Sonderposten für geleistete Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0	0,00	0,00	0,00
17	+ sonstige ordentliche Aufwendungen	145.319,55	341.966	170.982,96	139.575,22	-31.407,74
18	= ordentliche Aufwendungen (Nummern 11 bis 17)	2.354.776,76	5.423.720	2.737.287,22	2.070.323,89	-666.963,33
19	= ordentliches Ergebnis (Nummer 10 ./. Nummer 18)	190.469,96	-274.585	-162.719,86	334.555,35	497.275,21
20	außerordentliche Erträge	47.848,17	500	250,02	9.000,00	8.749,98
21	außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0,00	0,00	0,00
22	= Sonderergebnis (Nummer 20 ./. Nummer 21)	47.848,17	500	250,02	9.000,00	8.749,98
23	= Gesamtergebnis als Überschuss oder Fehlbetrag (Nummer 19 + 22)	238.318,13	-274.085	-162.469,84	343.555,35	506.025,19
24	Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren	0,00	0	0,00	0,00	0,00

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis des Vorjahres	Planansatz ¹ des Haushaltsjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ist/ fortgeschriebener Ansatz
		01 - 06 / 24	01 - 12 / 25	V,01-06,ÜA,B/25	01 - 06 / 25	(Spalte 4 ./. Spalte 3)
		EUR				
		1	2	3	4	5
25	Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren	0,00	0	0,00	0,00	0,00
26	Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	0,00	258.148	129.073,98	0,00	-129.073,98
27	Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	0,00	0	0,00	0,00	0,00
28	= verbleibendes Gesamtergebnis [(Nummer 23 + 26 + 27) ./. (Nummer 24 + 25)]	238.318,13	-15.937	-33.395,86	343.555,35	376.951,21

nachrichtlich: Verwendung des Jahresergebnisses

		Betrag in EUR
1	Überschuss des ordentlichen Ergebnisses, der in die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses eingestellt wird	0,00
1	darunter: Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses aus Verrechnungen gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	0,00
2	Überschuss des Sonderergebnisses, der in die Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses eingestellt wird	0,00
2	darunter: Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses aus Verrechnungen gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	0,00
3	Fehlbetrag des Gesamtergebnisses, der mit der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses verrechnet wird	0,00
4	Fehlbetrag des Gesamtergebnisses, der mit der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses verrechnet wird	0,00
5	Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses, der auf die Folgejahre vorzutragen ist	0,00
6	Fehlbetrag des Sonderergebnisses, der auf die Folgejahre vorzutragen ist	0,00

¹ ursprünglicher Planansatz, gegebenenfalls in der Fassung eines Nachtragshaushaltes

Druckparameter:

69 = 3 HH- Rechnung: HH-Jahr: 2025 Listenauswahl . von: 1 bis: 6 VJ bis: 6 VJ von: 1 . von: 1 bis: 6 Startseite: 1 Listen-Nr.: 3-Ergebnisrechnung Listentyp: E
(zuzüglich der Einschränkungen aus der Nutzerverwaltung für 'C6094008'); VJ von = 1; VJ bis = 6; . von = 1; bis = 6; . von = 1; bis = 6; mit Rest aus Vorjahr = an; mit Budgetumbuchungen = an; mit
ÜPL/APL = an; mit Ansatz Plan/Nachtrag = an; Ausweis Nullpositionen = an; Startseite = 1; Listen-Nr. = 3; Listentyp = E; Positionsnachweis = an

Finanzrechnung Planvergleich zu § 49 SächsKomHVO
Haushaltsjahr 2025

Ein- und Auszahlungsarten		Ergebnis des Vorjahres	Planansatz ¹ des Haushaltsjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres V,01-06,ÜA,B/25	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 01 - 06 / 25	Vergleich Ist/ fortgeschriebener Ansatz (Spalte 4 ./. Spalte 3)
		01 - 06 / 24	01 - 12 / 25			
		EUR				
		1	2	3	4	5
1	Steuern und ähnliche Abgaben	798.570,99	1.931.000	965.499,96	1.271.510,37	306.010,41
	darunter: Grundsteuern A, B, C und D	140.832,12	290.500	145.249,98	139.770,37	-5.479,61
	Gewerbsteuer	389.539,08	850.000	424.999,98	849.206,26	424.206,28
	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	193.088,70	650.000	325.000,02	205.074,56	-119.925,46
	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	64.971,09	130.000	64.999,98	68.661,68	3.661,70
2	+ Zuweisungen und Umlagen für laufende Verwaltungstätigkeit	1.219.265,00	1.762.761	881.380,50	935.644,10	54.263,60
	darunter: allgemeine Schlüsselzuweisungen	400.620,00	935.397	467.698,50	458.621,52	-9.076,98
	sonstige allgemeine Zuweisungen	506,00	68.700	34.350,00	495,40	-33.854,60
	allgemeine Umlagen	0,00	0	0,00	0,00	0,00
3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0	0,00	0,00	0,00
4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte, ausgenommen Investitionsbeiträge	58.840,15	115.500	57.750,00	62.424,20	4.674,20
5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	209.406,65	458.196	229.098,00	205.969,14	-23.128,86
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	44.240,86	93.107	46.553,46	47.301,35	747,89
7	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	8.176,69	63.000	31.500,00	24.449,18	-7.050,82
8	+ sonstige haushaltswirksame Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.690,02	67.500	33.750,00	17.330,26	-16.419,74
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nummer 1 bis 8)	2.360.190,36	4.491.064	2.245.531,92	2.564.628,60	319.096,68
10	Personalauszahlungen	508.022,24	1.116.850	558.424,92	513.149,51	-45.275,41
11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0	0,00	0,00	0,00
12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	403.268,94	1.356.171	703.512,76	427.925,04	-275.587,72
13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	10.904,13	20.635	10.317,48	10.709,97	392,49
14	+ Transferauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	951.653,81	2.108.173	1.054.086,60	999.398,24	-54.688,36
15	+ sonstige haushaltswirksame Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	165.462,62	327.966	163.982,94	151.973,86	-12.009,08
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nummer 10 bis 15)	2.039.311,74	4.929.795	2.490.324,70	2.103.156,62	-387.168,08
17	= Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit als Zahlungsmittelüberschuss/bedarf (Nummer 9 ./. Nummer 16)	320.878,62	-438.731	-244.792,78	461.471,98	706.264,76
18	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	316.651,03	106.834	53.416,98	-2.949,48	-56.366,46
19	+ Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnlichen Entgelten für Investitionstätigkeit	0,00	0	0,00	0,00	0,00
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von immateriellen Vermögensgegenständen	0,00	0	0,00	0,00	0,00
21	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen unbeweglichen Vermögensgegenständen	221.021,75	0	0,00	4.530,00	4.530,00
22	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von übrigem Sachanlagevermögen	24.000,00	0	0,00	0,00	0,00
23	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagevermögen und von Wertpapieren des Umlaufvermögens	0,00	0	0,00	0,00	0,00
24	+ Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0	0,00	0,00	0,00
25	= Einzahlungen für Investitionstätigkeit (Nummern 18 bis 24)	561.672,78	106.834	53.416,98	1.580,52	-51.836,46

Finanzrechnung Planvergleich zu § 49 SächsKomHVO
Haushaltsjahr 2025

Ein- und Auszahlungsarten		Ergebnis des Vorjahres	Planansatz ¹ des Haushaltsjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres V,01-06,ÜA,B/25	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 01 - 06 / 25	Vergleich Ist/ fortgeschriebener Ansatz (Spalte 4 ./. Spalte 3)
		01 - 06 / 24	01 - 12 / 25			
		EUR				
		1	2	3	4	5
26	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	0,00	0	0,00	3.107,14	3.107,14
27	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen unbeweglichen Vermögensgegenständen	111.804,13	15.000	7.500,00	574,56	-6.925,44
28	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	10,00	180.000	90.000,00	135.543,79	45.543,79
29	+ Auszahlungen für den Erwerb von übrigem Sachanlagevermögen	11.197,98	77.495	78.747,46	2.645,37	-76.102,09
30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagevermögen und von Wertpapieren des Umlaufvermögens	0,00	0	0,00	0,00	0,00
31	+ Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	288.800,53	0	0,00	0,00	0,00
32	+ Auszahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0	0,00	0,00	0,00
33	= Auszahlungen für Investitionstätigkeit (Nummer 26 bis 32)	411.812,64	272.495	176.247,46	141.870,86	-34.376,60
	nachrichtlich: Auszahlungen für den Tilgungsanteil der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften (Tilgungszahlungen, die nicht in Position 38 enthalten sind)	0,00	0	0,00	0,00	0,00
34	= Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit (Nummer 25 ./. Nummer 33)	149.860,14	-165.661	-122.830,48	-140.290,34	-17.459,86
35	= Finanzierungsmittelüberschuss/ -bedarf (Nummer 17 + 34)	470.738,76	-604.392	-367.623,26	321.181,64	688.804,90
36	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften für Investitionen	0,00	0	0,00	0,00	0,00
37	Einzahlungen aus sonstiger Wertpapierverschuldung	0,00	0	0,00	0,00	0,00
38	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften für Investitionen	37.238,75	62.430	31.215,00	36.131,45	4.916,45
	darunter: Auszahlungen im Rahmen von Umschuldungen		0	0,00		
	Auszahlungen für außerordentliche Tilgung		0	0,00		
39	Auszahlungen für die Tilgung sonstiger Wertpapierverschuldung	0,00	0	0,00	0,00	0,00
40	= Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit [(Nummer 36 + 37) ./. (Nummer 38 + 39)]	-37.238,75	-62.430	-31.215,00	-36.131,45	-4.916,45
41	= Änderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr (Nummer 35 + 40)	433.500,01	-666.822	-398.838,26	285.050,19	683.888,45
42	Einzahlungen aus Darlehensrückflüssen	0,00	0	0,00	0,00	0,00
43	Auszahlungen für die Gewährung von Darlehen	0,00	0	0,00	0,00	0,00
44	Einzahlungen aus durchlaufenden Geldern	10.986,69			19.333,44	
45	Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern	12.923,80			17.914,12	
46	Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen [(Nummer 42 + 44) ./. (Nummer 43 + 45)]	-1.937,11			1.419,32	
47	= Überschuss oder Bedarf an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr (Nummer 41 + 46)	431.562,90			286.469,51	
48	Einzahlungen aus übertragenen Ermächtigungen der Vorjahre		0	0,00		
49	Auszahlungen aus übertragenen Ermächtigungen der Vorjahre		59.700	29.850,00		
50	= Überschuss oder Bedarf an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr [(Nummern 41 + 42) ./. (Nummer 43) + (Nummer 48) ./. (Nummer 49)]		-59.700	-29.850,00		
51	Einzahlungen aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00	0	0,00	0,00	0,00
52	Auszahlungen für die Tilgung von Kassenkrediten	0,00	0	0,00	0,00	0,00

Ein- und Auszahlungsarten		Ergebnis des Vorjahres	Planansatz ¹ des Haushaltsjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ist/ fortgeschriebener Ansatz
		01 - 06 / 24	01 - 12 / 25	V,01-06,ÜA,B/25	01 - 06 / 25	(Spalte 4 ./. Spalte 3)
		EUR				
		1	2	3	4	5
53	= Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr [(Nummern 47 + 51) ./. (Nummer 52) bzw. (Nummern 50 + 51) ./. (Nummer 52)]	431.562,90	-726.522	-428.688,26	286.469,51	
54	Bestand an liquiden Mitteln zu Beginn des Haushaltsjahres (ohne Kassenkredite und Kontokorrentverbindlichkeiten)	1.330.404,29	1.819.768,41	1.819.768,41	1.819.768,41	0,00
	darunter: Bestand an fremden Finanzmitteln	0,00			0,00	0,00
55	= Bestand an liquiden Mitteln am Ende des Haushaltsjahres (Nummer 53 + 54)	1.761.967,19	1.093.246,41	1.391.080,15	2.106.237,92	
	darunter: Bestand an fremden Finanzmitteln	0,00			0,00	
	nachrichtlich: Betrag der Auszahl. für die ordentl. Kredittilg. und des Tilgungsant. der Zahlungsverpfl. aus kreditähnli. Rechtsgeschäften einschli. der als Invest.auszahl. veranschlagten Tilgungsant. der Zahlungsverpfl. aus kreditähnli. Rechtsgeschäften	0,00	62.430	31.215,00	0,00	-31.215,00
	nachrichtlich: Betrag der verfügbaren Mittel gemäß § 72 Absatz 4 Satz 2 der Sächsischen Gemeinde-ordnung	0,00	927.585	463.792,50	0,00	-463.792,50

Einzahlungen und Auszahlungen dürfen nicht miteinander verrechnet werden!

¹ ursprünglicher Planansatz, gegebenenfalls in der Fassung eines Nachtragshaushaltes

Druckparameter:

69 = 3 HH- Rechnung: HH-Jahr: 2025 Listenauswahl . von: 1 bis: 6 VJ bis: 6 VJ von: 1 . von: 1 bis: 6 Startseite: 1 Listen-Nr.: 4-Finanzrechnung Listentyp: F (zuzüglich der Einschränkungen aus der Nutzerverwaltung für 'C6094008'); VJ von = 1; VJ bis = 6; . von = 1; bis = 6; . von = 1; bis = 6; mit Rest aus Vorjahr = an; mit Budgetumbuchungen = an; mit ÜPL/APL = an; mit Ansatz Plan/Nachtrag = an; Ausweis Nullpositionen = an; Startseite = 1; Listen-Nr. = 4; Listentyp = F; Positionsnachweis = an

Beschlussvorlage

zur öffentlichen Sitzung
des Gemeinderates Neuhausen am 10.09.2025

Gegenstand des Beschlusses: Balkonanbau an das Wohnhaus
Antragsteller:

[REDACTED]

Gesetzliche Grundlage: Baugesetzbuch, § 34 (im Zusammenhang bebaute Ortsteile)
Baugesetzbuch, § 35 (Außenbereich)
Baugesetzbuch, § 36 (Einvernehmen der Gemeinde)
Baugesetzbuch, § 145 (Sanierungsgenehmigung)
Satzung über die örtl. Bauvorschriften zur Ortsgestaltung der
Gemeinde vom 28.08.1993

☒
☐
☒
☐
☐

Beschlussvorschlag:

Zum Bauvorhaben „Balkonanbau an das Wohnhaus; [REDACTED] Frauenbachstr. 54, 09544 Neuhausen/Erzgeb.“ wird das Einvernehmen nach § 36 Baugesetzbuch erteilt.

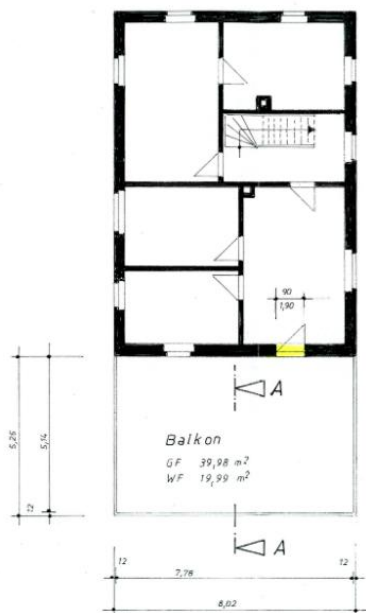
Begründung:

An das vorhandene Wohnhaus soll ein Balkon angebaut werden.
Das Bauvorhaben liegt nicht im Geltungsbereich der Ortsgestaltungssatzung der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. Das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt. Die Zufahrt des Grundstücks zur öffentlichen Straße ist gewährleistet.

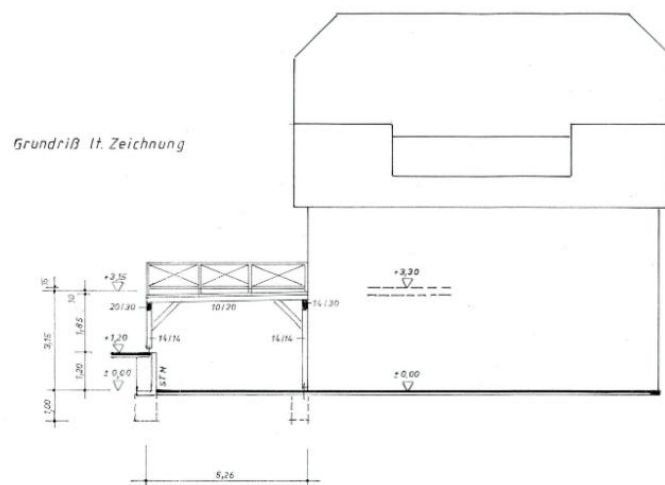
Abstimmergebnis:

ABSTIMMUNGSERGEBNIS	
Stimmberechtigte Mitglieder	14
Anwesend	
Ja-Stimmen	
Nein-Stimmen	
Enthaltungen	
Befangenheit besteht / besteht nicht.	

Schnitt A-A



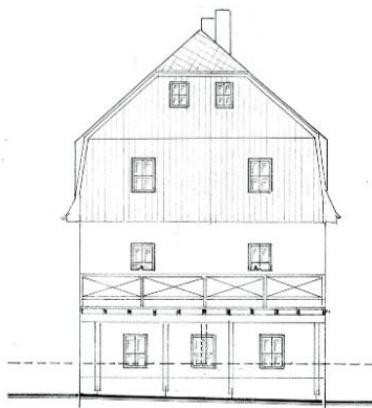
Schnitt A-A



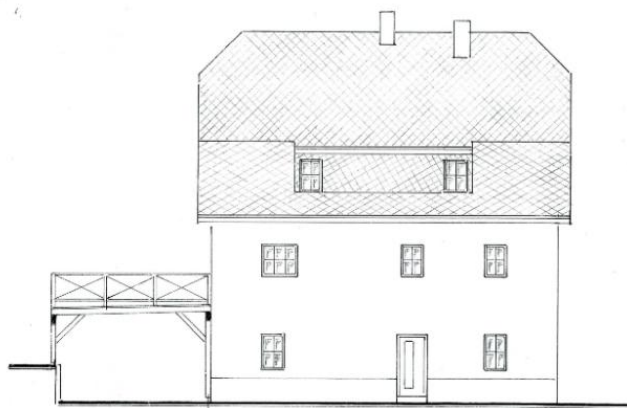
Grundriß lt. Zeichnung

Hans-Arthur Schubert Ingenieurbüro für das Bauwesen Lohmstraße 9 09526 Griebitzsch Tel. 03730/664050 Fax 03730/664041	NAKEN WER FRAUENACHSTRASSE 54 09544 NEUMANNEN BALKONANBAU FRAUENACHSTRASSE 54 09544 NEUMANNEN	ENTWURF A BLATT NR 4
BEZ.: 20.10.22 <i>HA Schubert</i>	GRUNDRISS D 8 SCHNITT A - A	MASSSTAB 1 : 100

Südansicht



Straßenansicht



Hans-Arthur Schubert Ingenieurbüro für das Bauwesen Reichenhalden 9 09562 Oibernhau Tel. 0372-602002 Fax 0372-602004	NAREN BEER FRAUENBACHSTRASSE 54 09844 NEUHAUSEN	ENTWURF A
	BALKONANBAU FRAUENBACHSTRASSE 54 09844 NEUHAUSEN	BLATT NR. 2
DZF.: 20.11.22 <i>24.11.22</i>	ANSICHTEN	MASSSTAB 1:100

Beschlussvorlage

zur öffentlichen Sitzung

des Gemeinderates Neuhausen am 10.09.2025

Gegenstand des Beschlusses: Abriss eines Wohngebäudes und Ersatzneubau eines Wohnhauses mit Doppelgarage, Baugrundstück Am Schwartenberg 1 (Antrag auf Vorbescheid)
Antragsteller: [REDACTED]

Gesetzliche Grundlage:

Baugesetzbuch, § 34 (im Zusammenhang bebaute Ortsteile)	☐
Baugesetzbuch, § 35 (Außenbereich)	☒
Baugesetzbuch, § 36 (Einvernehmen der Gemeinde)	☒
Baugesetzbuch, § 145 (Sanierungsgenehmigung)	☐
Satzung über die örtl. Bauvorschriften zur Ortsgestaltung der Gemeinde vom 28.08.1993	☐

Beschlussvorschlag:

Zum Bauvorhaben „Abriss eines Wohngebäudes und Ersatzneubau eines Wohnhauses mit Doppelgarage, Baugrundstück: Am Schwartenberg 1, Flurstück 303 der Gemarkung Neuhausen (Antrag auf Vorbescheid); Antragsteller: [REDACTED]“ wird das Einvernehmen nach § 36 Baugesetzbuch erteilt.

Begründung:

Auf dem Flurstück 303 in Neuhausen/Erzgebirge soll ein Ersatzneubau mit Doppelgarage errichtet werden. Der Neubau soll als zweigeschossiges Wohnhaus mit ausgebautem Satteldach, sowie einer eingeschossigen Doppelgarage mit unausgebautem Satteldach errichtet werden. Der Ersatzneubau des Wohnhauses entspricht in seiner Kubatur und Geschossigkeit annähernd dem jetzigen Bestandsgebäude. Im Rahmen der eingereichten Bauvoranfrage soll geklärt werden, ob das Vorhaben bauplanungsrechtlich zulässig ist.

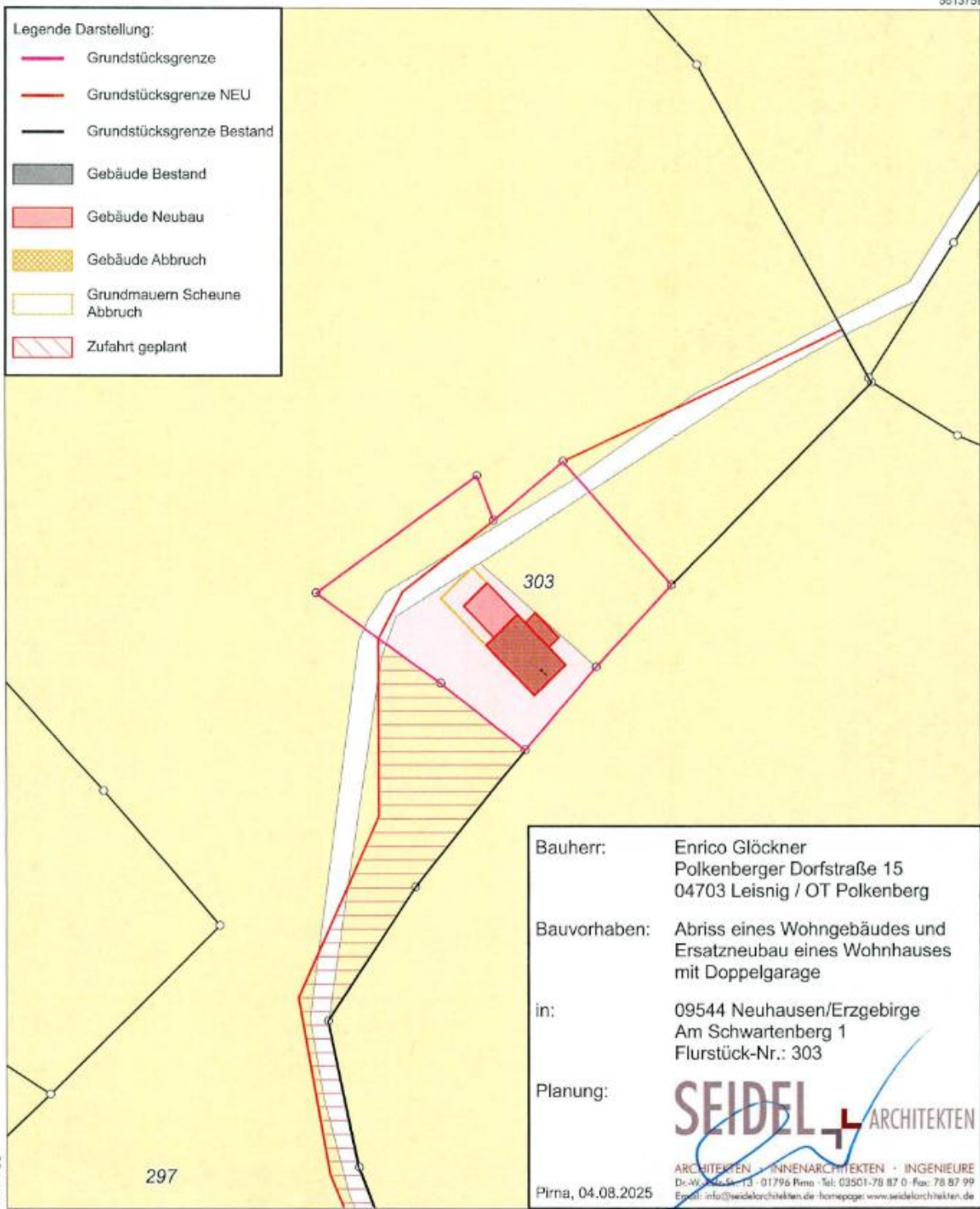
Das Bauvorhaben liegt nicht im Geltungsbereich der Ortsgestaltungssatzung der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. Das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt. Eine direkte Zufahrt des Grundstücks zur öffentlichen Straße ist nicht vorhanden. Diese ist privatrechtlich zu sichern.

Abstimmergebnis:

ABSTIMMUNGSERGEBNIS	
Stimmberechtigte Mitglieder	14
Anwesend	
Ja-Stimmen	
Nein-Stimmen	
Enthaltungen	
Befangenheit besteht / besteht nicht.	

Legende Darstellung:

- Grundstücksgrenze
- Grundstücksgrenze NEU
- Grundstücksgrenze Bestand
- Gebäude Bestand
- Gebäude Neubau
- Gebäude Abbruch
- Grundmauern Scheune Abbruch
- Zufahrt geplant



Bauherr: Enrico Glöckner
Polkenberger Dorfstraße 15
04703 Leisnig / OT Polkenberg

Bauvorhaben: Abriss eines Wohngebäudes und
Ersatzneubau eines Wohnhauses
mit Doppelgarage

in: 09544 Neuhausen/Erzgebirge
Am Schwartenberg 1
Flurstück-Nr.: 303

Planung: **SEIDEL + ARCHITEKTEN**

ARCHITEKTEN · INNENARCHITEKTEN · INGENIEURE
Dr.-Ing. Seidel + Partner · Tel.: 03501-78 87 0 · Fax: 78 87 99
Email: info@seidelarchitekten.de homepage: www.seidelarchitekten.de

Pirna, 04.08.2025

6613530

33391773

33391863



Luftbild



- Grundstücksgrenze
- Grundstücksgrenze NEU
- Grundstücksgrenze Bestand
- Gebäude Bestand
- Gebäude Neubau
- Gebäude Abbruch
- Grundmauern Scheune Abbruch
- Zufahrt geplant



Ansicht Südwest



Ansicht Südost



Ansicht Westen



Ansicht Norden



Ansicht Osten



Ansicht Süden

Beschlussvorlage

zur öffentlichen Sitzung

des Gemeinderates Neuhausen am 10.09.2025

Gegenstand des Beschlusses: Verkauf der Flurstücke 556/43 und 556/44 der Gemarkung Neuhausen

Antragsteller: [REDACTED]

Gesetzliche Grundlage: Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), § 90 ☒
VwV Kommunale Grundstücksveräußerung vom 4. Mai 2017 ☒

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat Neuhausen/Erzgeb. beschließt, das Flurstücke 556/43 der Gemarkung Neuhausen mit einer Größe von 9 m² und das Flurstück 556/44 der Gemarkung Neuhausen mit einer Größe von 58 m² an [REDACTED] zu veräußern (siehe beigegefügte Flurkarte – rot gekennzeichnete Flächen).
2. Die Flurstücke werden zum aktuellen Bodenrichtwert des Gutachterausschusses des Landkreises Mittelsachsen in Höhe derzeit 10,00 €/m² zuzüglich der anteiligen Vermessungskosten (Gesamtkosten der Katastervermessung / Gesamtfläche der im Besitz der jeweiligen Anlieger befindlichen neu gebildeten Flurstücke von 805 m²) veräußert.
3. Sämtliche sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit dem Grundstückskaufvertrag stehen (Notar, Grundbucheintragung, etc.), tragen die Erwerber.

Begründung:

Die Antragsteller sind Eigentümerin des Wohngebäudes Karl-Liebknecht-Straße 9. Mit Schreiben vom 25.08.2025 beantragen sie den Kauf des Grundstückstreifens vor Ihrem Flurstück 556/43 und 556/44, den sie bereits nutzen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 06.03.2024 beschlossen, mit der Vermessung der Grundstücksteile entlang der Karl-Liebknecht-Straße für die 11 verschiedene Nutzer von Teilen des Straßenflurstückes in Vorleistung zu gehen, da die Katastervermessung als langgestreckte Anlage insgesamt günstiger ist als 11 Einzelvermessungen. Die Vermessung und die Übernahme ins Liegenschaftskataster sind abgeschlossen. Hierfür entstanden Kosten in Höhe von 18.569,67 €. Die Änderung im Grundbuch steht noch aus.

Das Grundstück befindet sich bereits im Besitz der Antragsteller. Es besteht ein gültiger Pachtvertrag. Für die Erfüllung kommunaler Pflichtaufgaben ist nicht von Bedeutung, so dass einer Veräußerung zugestimmt werden kann.

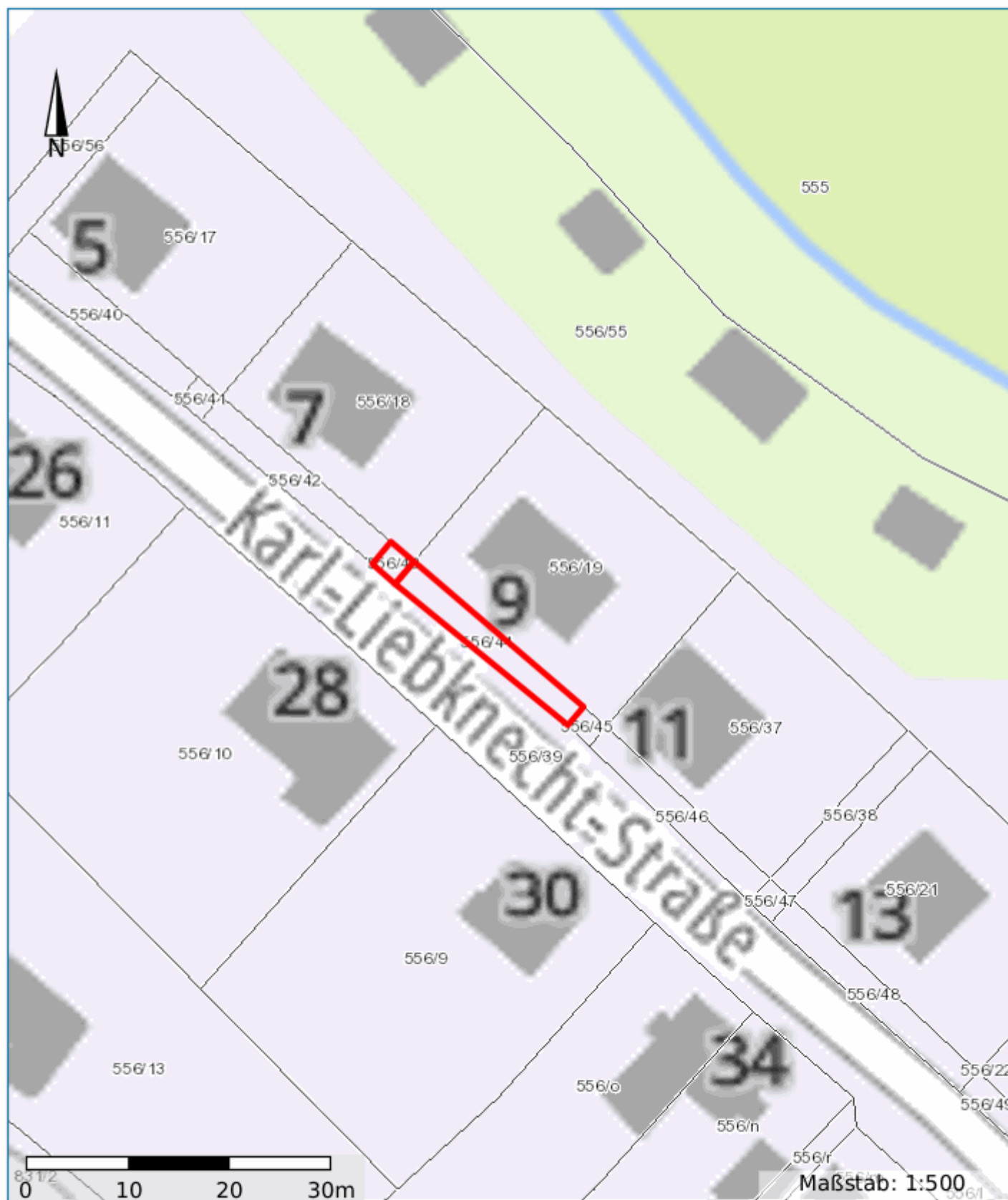
Abstimmergebnis:

ABSTIMMUNGSERGEBNIS	
Stimmberechtigte Mitglieder	14
Anwesend	
Ja-Stimmen	
Nein-Stimmen	
Enthaltungen	
Befangenheit besteht / besteht nicht.	

Titel:
Untertitel:



geoportal.sachsen.de
28.08.2025



Landesamt für Geobasisinformation Sachsen (GeoSN)
Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden

✉ servicedesk@geosn.sachsen.de ☎ 0351 8283 - 8420

🌐 www.geosn.sachsen.de

LANDESAMT FÜR
GEOBASISINFORMATION



Titel:
Untertitel:



geoportal.sachsen.de
28.08.2025



Landesamt für Geobasisinformation Sachsen (GeoSN)
Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden

servicedesk@geosn.sachsen.de 0351 8283 - 8420

www.geosn.sachsen.de

LANDESAMT FÜR
GEOBASISINFORMATION

